



---

## Reglement für die Geltendmachung einer Rückerstattung ab 1. Januar 2018

Änderungen vorbehalten

### 1. Rückerstattung auf Kurse und Module

#### 1.1 Fachbezogene Weiterbildungskurse (berufsorientierte Weiterbildung)

Es werden fachbezogene Weiterbildungskurse im Elektro- und Telekommunikationsgewerbe mit 75% unterstützt, wenn die gesamte Weiterbildung beim Elektro-Bildungs-Zentrum EBZ, Effretikon absolviert wurde. Jede Weiterbildung wird nur einmal vergütet. **Nicht unterstützt werden folgende Kosten: Prüfungskosten, Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen und Lohnausfall.**

#### 1.2 Berufsprüfungen (BP) und Höhere Fachprüfungen (HFP)

Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen im Elektro- und Telekommunikationsgewerbe werden mit 25% unterstützt, wenn die gesamte Weiterbildung beim Elektro-Bildungs-Zentrum EBZ, Effretikon absolviert wurde (Ausnahme: siehe Punkt 8 Übergangsphase). Jede Weiterbildung wird nur einmal vergütet. **Nicht unterstützt werden folgende Kosten: Prüfungskosten, Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen und Lohnausfall.**

### 2. Anspruch

Anspruch haben alle Berufsleute des Elektro- und Telekommunikationsgewerbes, die während der gesamten Weiterbildung dem GAV unterstellt und bei der PK gemeldet sind, Berufs- und Vollzugskostenbeiträge an die Paritätische Kommission Elektro im Kanton Zürich leisten, welche von der Firma auch überwiesen sein müssen sowie die gesamte Weiterbildung zu mindestens 75% besucht haben.

### 3. Fristen

Der Anspruch auf Rückerstattung verfällt unwiderruflich nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Tages- oder Wochenkurses. Bei Weiterbildungen, die mehrere Wochen oder Semester dauern (gilt auch bei Modulkursen), müssen die Unterlagen spätestens alle sechs Monate bei der PK eingereicht werden (ab Rechnungsdatum). Als Frist für die Einreichung der Kursbestätigung gilt das Ende des Kursunterrichts, nicht das Prüfungsdatum. Prüfungen werden nicht subventioniert und daher nicht in die Frist einberechnet.

### 4. Auszahlung der Rückerstattung

Anspruch auf Rückerstattung hat derjenige, der die Kosten bezahlt hat. Die Rückerstattung wird nur an den Arbeitnehmer oder die Firma bezahlt. Splittungen werden nicht vorgenommen. Die Rückerstattung beträgt 75% bzw. 25% der ausgeschriebenen Kurskosten (Mitgliederpreis).

### 5. Limitierung der Rückerstattung

5.1 Bei Kursbeginn vor dem 1. Januar 2018 ist die Rückerstattung auf maximal CHF 4'000.- pro Jahr und Arbeitnehmer limitiert.

5.2 Bei Kursbeginn ab 1. Januar 2018 ist die Rückerstattung auf maximal CHF 3'000.- pro Jahr und Arbeitnehmer limitiert.

### 6. Einreichung der Unterlagen

Pro Kurs, muss ein Antrag mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- vollständig ausgefülltes Formular zur Rückforderung von Weiterbildungskosten
- Unterschriften von Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Rechnungskopie (Empfangsscheine / E-Banking Auszüge reichen nicht)
- Kopie der Kursbestätigung (Erhalt bei Kursunterrichtsende), Zeugniskopien sind ungültig
- Bei BP und HFP mit Start vor 1. Januar 2018: Bestätigung des Kursortes, ob der Kurs durch die interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) subventioniert wird oder nicht.
- Einzahlungsschein, Kontoangaben

**Nur für vollständig eingereichte Unterlagen wird die entsprechende Rückerstattung gewährt. Nach einmaliger Aufforderung bei fehlenden Unterlagen wird auf unvollständige Unterlagen nicht mehr eingegangen.**

### 7. Entzug der Rückerstattung

Wer sich unberechtigte Vorteile durch Manipulationen auf irgendwelche Art erwirken will, kann nach Prüfung der Geschäftsstelle bis zu drei Jahren von einer Rückerstattung gesperrt werden.

### 8. Übergangsregelung für Vorbereitungskurse auf die HFP:

Bis 2020 werden die Vorbereitungskurse auf die HFP auch bei den bis 31.12.2017 zugelassenen Instituten subventioniert. Eine schriftliche Anfrage muss vorgängig der Geschäftsstelle der PK eingereicht werden.

## **9. Übergangsregelung für die Höhe der Rückerstattung für Vorbereitungskurse auf die BP und HFP aufgrund der Einführung der Subjektfinanzierung durch den Bund:**

Als Grundsatz gilt, dass keine Doppelfinanzierung geschehen darf.

- Kurse, die bislang über die interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) subventioniert wurden und bis zum 31.07.2017 begonnen haben, werden durch die PK Elektro Zürich weiter mit 75% unterstützt (sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind), da diese nicht dazu berechtigt sind, Bundesbeiträge geltend zu machen.
- Kurse mit Beginn ab dem 01.08.2017 werden nicht mehr über die FSV subventioniert und berechtigen somit zu Bundesbeiträgen. Die PK Elektro Zürich bezahlt in diesem Fall 25% (sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind).
- Für Kurse, die bislang nicht kantonal subventioniert wurden und nach dem 01.01.2017 starteten können Bundesbeiträge geltend gemacht werden. Die PK Elektro Zürich bezahlt in diesem Fall 25% (sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind).

Bei Unklarheiten, ob Ihr Kurs durch die FSV subventioniert wurde/wird, wenden Sie sich bitte an Ihren Kursanbieter. Diese Bestätigung muss auch beigelegt werden.